

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Schönthal (VBS)

vom 16. Dezember 2008

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönthal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Neufassung von Quelle 5 und 6 bzw. Verbesserung von Quelle 2 und 3 im Quellgebiet von Schönthal sowie Quelle Öd im Quellgebiet von Öd
- 2 Sammelschächte aus Betonfertigteilen, Innendurchmesser 2,0 m (Quellgebiet Schönthal) bzw. aus PE-HD, Innendurchmesser 1,50 m (Quellgebiet Öd)
- UV-Anlage zur Wasserentkeimung mit 24 m³/h
- Wasseraufbereitungsanlage 3 m x 1,5 m, Wände aus Stahlbeton B 35, Filtermaterial Hydrolit-CA Körnung I, Menge ca. 6,5 t
- Klärbehälter aus Stahlbeton B 25
- Wasserförderung zum Hochbehälter durch Quelle Öd (freier Zulauf) sowie die Schönthaler Quellen (Pumpbetrieb)
- Hochbehälter (Speicherkapazität: 2 x 250 m³) mit 2 Wasserkammern, angebautem Rohrkeller sowie Portal mit integrierter Aufbereitung in Ortbetonbauweise (Stahlbeton B 35)
- Erstellung der Zufahrtswege für das Quellgebiet Schönthal und das Pumpwerk sowie für den Hochbehälter Öd und das Quellgebiet Öd
- Zubringerleitungen DN 100, DN 125 (Pumpleitung), DN 150
- Erstellung von Hauptleitungen in den Ortsteilen von Öd (teilweise) und Flischberg (teilweise)
- Messvorrichtungen zur Wassermengenmessung (2x im HB, 1x im Druckminderschacht Flischberg) und Anbindung Druckminderschacht Flischbach an das Fernwirkssystem
- Einrichtungen für die Löschwasserentnahme (Unterflurhydranten DIN 3221, PN 10/16 und Überflurhydranten DIN 3222, PN 16)
- Anschlussleitungen für 16 Anwesen PE-HD-Druckrohre d 40 (1^{1/4}"
- Fernwirkanlage mit Übermittlung sämtlicher Betriebsdaten des Hochbehälters bzw. der Pumpstation zum Bauhof Schönthal mittels Funkanbindung

Der Lageplan vom 28.11.2008 sowie die Beschreibung und Begründung der erforderlichen Bauten des Ingenieurbüros Riedl & Partner, Ahornweg 6, 93437 Furth im Wald vom 28.11.2008 sind Bestandteil dieser Satzung.

Abkürzungsverzeichnis:			
B =	Beton	HB =	Hochbehälter
d =	Durchmesser	m =	Meter
DIN =	Deutsche Industrienorm	PE-HD =	Polyethylen – Hohe Dichte
DN =	Nenndurchmesser	PN =	Nenndruck
h =	Stunde	t =	Tonne
m ³ =	Kubikmeter		

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,48 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 2,97 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

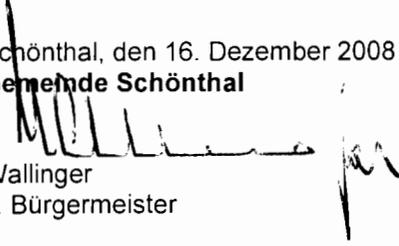
§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Juli 2003** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2003 außer Kraft.

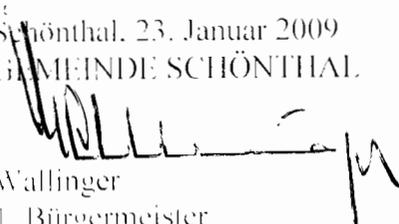
Schönthal, den 16. Dezember 2008
Gemeinde Schönthal


Wallinger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 16.12.2008 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierüber wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2008 angeheftet und am 22.01.2009 wieder abgenommen.

Schönthal, 23. Januar 2009
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister